

"Wie werden die sonderpädagogischen Massnahmen für Hörbehinderte in Graubünden umgesetzt?"

Referat anlässlich des Welttags der Gebärdensprache vom 28. September 2012 in Chur / Teilnahme am Podium "Bedeutung der Gebärdensprache in unserer Gesellschaft und in der Schule im Allgemeinen"

Sehr geehrte Damen und Herren

Unser Umgang mit Menschen mit einer Behinderung wird entscheidend durch die Gesellschaft beeinflusst, in der wir leben. Dieser Umgang hat in den letzten Jahrzehnten einen stetigen Wandel durchlaufen, und wie ich meine, einen Wandel zum Besseren. Gerade unser heutiges Diskussionsthema zeigt allerdings, dass wir uns immer noch auf dem Weg befinden.

Die gegenwärtige Sonderpädagogik muss vor dem Hintergrund dieses Wandels begriffen werden. Deshalb erlaube ich mir zunächst einen kurzen geschichtlichen Rückblick. Danach werde ich einen Blick auf die Gegenwart und am Schluss einen in die unmittelbar bevorstehende Zukunft werfen. Allerdings nur in die unmittelbar bevorstehende Zukunft, denn Politiker sollen sich hüten, Propheten sein zu wollen.

Geschätzte Anwesende

Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Schweiz hat eine erstaunlich lange Tradition. Das Sonderschulwesen in der Schweiz entstand bereits im 19. Jahrhundert. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts gab es primär private Hilfswerke und Einrichtungen für Behinderte mit Bildungsangeboten, oft auch auf religiös-karitativer Grundlage.

Im Jahr 1959 trat als eigentlicher Meilenstein der Moderne das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) in Kraft. Menschen mit Behinderungen erhielten damit ein gesetzlich verankertes Recht auf Unterstützung und erstmals auch einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Sonderschulung.

Was Behinderung bedeutete und welche Kriterien eine Sonderschulung rechtfertigten, wurde damals nach dem sogenannten „medizinischen Modell“ entschieden. Aus körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen einer Person resultieren Einschränkungen im Alltag. Der Umgang mit Behinderung nach jenem Modell knüpfte an der Pflege an und setzte sich längerfristig die Heilung oder zumindest die Eingliederung der Person in die Gesellschaft zum Ziel. Entsprechend dem Versicherungsmodell war die Sonderschulung zunächst stark auf eine spätere Erwerbstätigkeit ausgerichtet. In späteren Jahrzehnten ab der Einführung der IV wurden die Massnahmen der Sonderschulung in der ganzen Schweiz laufend erweitert und differenziert.

Mit den Jahren etablierte sich auch in Graubünden ein Schulsystem, welches klar zwischen der „Volksschule“ und der „Sonderschule“ unterschied. Bündner Kinder mit einer Hörbehinderung besuchten in der Regel eine Sonderschulinstitution für Hörbehinderte in einem anderen Kanton, oder sie erhielten pädagogisch-therapeutische Massnahmen respektive Beratung und Unterstützung in der Volksschule. Gleichzeitig gab es Kinder mit Beeinträchtigungen, welche die Kriterien der Invalidenversicherung für eine Sonderschulung nicht erfüllten. Für diese Situationen entwickelte der Kanton Graubünden eigene Sonderschulangebote.

Wie sieht nun die aktuelle Situation resp. die jüngste Entwicklung aus?
Bereits ab dem Jahr 2001 wurde nachweislich ein Kind mit Hörbehinderung – ein sogenannter „nicht IV-Fall“ – im Kanton Graubünden integrativ geschult.

Der nächste wesentliche Schritt, geschätzte Anwesende, der sich in der Praxis unseres Kantons offensichtlich bereits abzeichnete, war zweifelsohne mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, dem sogenannten Behindertengleichstellungsgesetz, gegeben, welches am 1. Januar 2004 in Kraft trat. Dieses Gesetz hat für die Umsetzung des Auftrags in der neuen Bundesverfassung zur Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen. Hinter dieser Entwicklung stand die Erkenntnis, dass Beeinträchtigungen nicht immer therapierbar oder heilbar sind und dass Behinderung zudem auch als Ergebnis einer Gesellschaft betrachtet werden kann, welche die besonderen Bedürfnisse der Einzelnen nur unzulänglich berücksichtigt.

Daraus nun ergab und ergibt sich die Verpflichtung, Menschen mit Behinderung in ihrer Autonomie, in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken und Barrieren im Alltag weitmöglichst zu beseitigen. Somit war ein wirklich neuer Umgang mit Behinderung in der Gesellschaft und insbesondere auch in der Schule gefragt. Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 20 Abs. 2) werden die Kantone verpflichtet, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule mit entsprechenden Schulungsformen zu fördern.

Dabei haben die Kantone auch dafür zu sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik (Art. 20 Abs. 3) erlernen können.

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA Schweiz) auf Beginn des Jahres 2008 kam erneut eine grosse Herausforderung auf alle Kantone und somit natürlich auch auf den Kanton Graubünden zu.

Verschiedene Aufgaben, deren Zuständigkeit sich Bund und Kantone zuvor gemeinsam teilten, gingen in die alleinige Verantwortung der Kantone über. Eine dieser Aufgaben betrifft die Sonderschulung. Den Kantonen wurde die fachliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für das ganze Schulwesen übertragen. Die Kantone wurden zudem verpflichtet, während einer Übergangszeit von drei Jahren die bisherigen Leistungen im Bereich Sonderschulung unverändert zu erbringen.

Heute und bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes bilden die gesetzlichen Bestimmungen und das Sonderpädagogische Konzept die Grundlage für das Angebot der Sonderpädagogischen Massnahmen unseres Kantons.

Wie steht es nun konkret mit den sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder mit einer Hörbehinderung im Kanton Graubünden?

Audiopädagogik, Logopädie sowie die Heilpädagogische Früherziehung sind Teile der Sonderschulung.

Über den Heilpädagogischen Dienst erhalten zurzeit insgesamt 32 Kinder die Massnahme "Audiopädagogik" als pädagogisch-therapeutische Massnahme oder ergänzend zur Sonderschulung. Einige dieser Kinder erhalten ausserdem Logopädie oder Heilpädagogische Früherziehung im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklungsförderung.

Die Sonderschul-Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag sind für die integrative Sonderschulung von Kindern mit Sinnesbehinderungen zuständig. Gegenwärtig gibt es in Graubünden insgesamt sechzehn Kinder mit der Diagnose „Hörbehinderung“ in einer Sonderschule. Zwölf dieser Kinder werden von den Kompetenzzentren für Sonderschulung integrativ geschult, vier Kinder besuchen ausserkantonale Sonderschulen für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen.

Im Kanton Graubünden existiert bekanntlich keine spezialisierte Sonderschule für Hörbehinderte. Wie die Erfahrung zeigt, kann die Mehrheit der Kinder heute integrativ geschult werden. In unserem Kanton werden wirklich grosse Anstrengungen unternommen, die Kinder mit einer Hörbehinderung integrativ zu schulen. Im Vergleich mit den vergangenen Jahren dürfen wir auch feststellen, dass heute eindeutig weniger Kinder mit Hörbehinderungen eine ausserkantonale Sonderschule besuchen. Die Zahlen verdeutlichen, dass die Mehrzahl der Kinder mit einer Hörbehinderung kantonsintern gefördert wird und darüber hinaus, dass es sich in der Mehrzahl um eine Förderung im Elternhaus, um schulnahe pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder um eine integrative Sonderschulung handelt.

Geschätzte Damen und Herren

Der Kanton Graubünden steht zurzeit wiederum kurz vor einem Meilenstein. Es wird ab August 2013 nicht mehr je ein eigenes „Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)“ und ein „Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ geben, sondern ein einziges, ein integrales Schulgesetz, welches die Schulung aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder ohne besondere Bedürfnisse gleichermassen regelt. Damit wird die von mir am Anfang erwähnte historisch gewachsene Trennung in eine „Volks-“ und eine „Sonderschule“ auf Gesetzesebene aufgehoben. Der Entscheid des Grossen Rates, ein gemeinsames Schulgesetz für alle Schülerinnen und Schüler zu verabschieden, ist ein starkes Zeichen für unser heutiges gesellschaftliches Verständnis. Wir sehen einander als Menschen mit besonderen Begabungen und besonderen Bedürfnissen an und finden als solche nichtsdestotrotz Platz in einem gemeinsamen Ganzen, für das wir wiederum gemeinsam Verantwortung übernehmen wollen.

In Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes kann gesagt werden, dass im Grundsatz weiterhin alle Leistungen bestehen bleiben. Ändern werden sich allerdings wiederum die Zuständigkeiten. Für die sogenannten „niederschweligen“ Massnahmen sind neu die Schulträgerschaften, die Gemeinden abschliessend zuständig. Für die „hochschweligen“ Massnahmen der Kanton. Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung des Hörens werden so oder so auch in Zukunft die ihnen entsprechenden Fördermassnahmen erhalten.

Ich komme zum Schluss, zu meinem letzten Gedanken:

Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Umgang mit und zur Förderung von Menschen mit einer Behinderung sind unabhängig der politischen Organisationsstruktur immer wieder neu zu beachten. Die kritische Auseinandersetzung zum Beispiel mit dem Thema Gebärdensprache und seiner Bedeutung für Kinder mit einer Hörbehinderung gehört dazu.

Sprache gilt als immanenter Teil der geistigen und seelischen Entwicklung jedes Menschen, als Kommunikationsmittel und als Merkmal, welches unsere Gesellschaft prägt. Dies ist dem Kanton Graubünden im Allgemeinen und meinem Departement im Speziellen sehr wohl bewusst.

Die Frage nun, ob, wann und welche Sprachen ein Kind erwerben kann und soll, nimmt in der politischen und schulischen Debatte gegenwärtig einen prominenten Platz ein. Sprache ist gleichzeitig für jeden einzelnen Menschen etwas höchst Persönliches. Auch das wird im Kanton Graubünden täglich erfahrbar. Beim Entscheid betreffend die Schulung und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erhält immer – zu Recht – die Einzelsituation grosses Gewicht. Die Bedeutung der Gebärdensprache für die persönliche Entwicklung, die schulische Laufbahn und die gesellschaftliche Integration muss deshalb für jedes einzelne Kind individuell ermessen werden. In diesem Sinne soll jedes einzelne Kind mit einer Hörbehinderung im Rahmen der vorgesehenen Massnahmen angemessen unterstützt werden.

Und nun ganz zum Schluss – geschätzte Damen und Herren:

Wir wollen unseren Kindern, die von einer Behinderung betroffen sind, die Integration in unsere Schule und Gesellschaft ermöglichen. Ich bin überzeugt, dass es den Schulträgerschaften und dem Kanton in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachinstanzen gelingen wird, Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung auch in Zukunft erfolgreich zu unterstützen.